

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 10.01.2023

Nummer 1

Öffnungszeiten Landratsamt

Der Zutritt zum Landratsamt Schweinfurt ist **nur nach vorheriger Terminvereinbarung**, möglich. Bitte nehmen Sie zwecks Terminvereinbarung Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf. Wir empfehlen das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske. Zum Eigenschutz und zum Schutz Ihrer Mitmenschen.

Allgemein

Montag	08:00 - 12:00
Dienstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00
Mittwoch	08:00 - 12:00
Donnerstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00
Freitag	08:00 - 12:00

Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag	07:30 - 13:00
Dienstag	07:30 - 16:00
Mittwoch	07:30 - 13:00
Donnerstag	07:30 - 17:00
Freitag	07:30 - 13:00

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.

Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: notdienst-zahn.de
- Apotheken: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Satzung über die Benutzung der Schulturnhalle, der Schulaula und Räumlichkeiten des Schulverbands Schwanfeld (Benutzungssatzung)

Anlage 2: Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Schulturnhalle, der Schulaula und Räumlichkeiten des Schulverbandes Schwanfeld

Anlage 3: Beteiligungsbericht 2021 des Landkreises Schweinfurt

Anlage 4: Jahresabschlüsse 2021

Anlage 5: Einwohnerzahlen im Landkreis Schweinfurt Stand: 30.09.2022

Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 1

Der Schulverband Schwanfeld erlässt auf Grund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i. V. m. Art. 22 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) folgende

Satzung

über die Benutzung der Schulturnhalle, der Schulaula und Räumlichkeiten des Schulverbands Schwanfeld (Benutzungssatzung)

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Schulturnhalle, die Schulaula und Räumlichkeiten in der Schule werden als öffentliche Einrichtung der Allgemeinheit, insbesondere der Schule, Vereinen und Organisationen der Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes zur Verfügung gestellt.
- (2) Ausgenommen von Absatz 1 sind Vermietungen an Institutionen für schulische Zwecke.

§ 2 Benutzung

- (1) Der Turn- und Sportunterricht der Schule und deren Veranstaltungen in der Turnhalle und der Schulaula gehen grundsätzlich anderer Nutzung vor, sofern diesbezüglich nicht rechtzeitig vorher eine andere Vereinbarung getroffen wird.
- (2) Die Vergabe der Schulturnhalle, der Schulaula und Räumlichkeiten obliegt ausschließlich dem Schulverband Schwanfeld.
- (3) Anträge zur Nutzung der Schulturnhalle, der Schulaula und Räumlichkeiten sind schriftlich oder per E-Mail durch den Benutzer beim Schulverband Schwanfeld unter Angabe des Nutzungszwecks rechtzeitig einzureichen. Die Schulturnhalle, die Schulaula und Räumlichkeiten dürfen nur zu den Zwecken genutzt werden, zu denen die Überlassung erfolgt.
- (4) Dem Schulverband Schwanfeld ist im Rahmen einer jeweils zu schließenden Nutzungsvereinbarung ein verantwortlicher Ansprechpartner für die jeweilige Nutzungszeit und -dauer mitzuteilen.
- (5) Die Benutzung wird vom Schulverband Schwanfeld bestätigt. Einmalige bzw. bestimmte Nutzungserlaubnisse werden durch gesonderte Einzelvereinbarung genehmigt. Regelmäßige/wiederkehrende Nutzungserlaubnisse durch den selben Nutzer können per Belegungsplan und Dauernutzungsvereinbarung geregelt werden.

Ein Anspruch auf die angemeldeten bzw. beantragten Zeiten besteht nicht.

Dringenden Eigenbedarf teilt der Schulverband Schwanfeld rechtzeitig mit. In den Vereinbarungen können weitere Nebenbestimmungen, die über diese Satzung hinausgehen, hinzugefügt werden.

(6) Die Benutzung schließt die Nutzung der dazugehörigen Nebenräume, insbesondere Toiletten, Umkleide-, Wasch- und Duschräume ein.

(7) Der Schulverband Schwanfeld mit seinen Beauftragten übt das Hausrecht in der Schulturnhalle, der Schulaula und Räumlichkeiten aus.

§ 3 Verhalten

(1) Jeder Benutzer der Schulturnhalle, der Schulaula und der Räumlichkeiten hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Die Benutzer sind verpflichtet, die Einrichtungen einschließlich Nebenräume und überlassene Gegenstände pfleglich und schonend zu behandeln, insbesondere ist jede Beschädigung oder Beschmutzung zu unterlassen.

(3) Heizungs-, Belüftungs- und Beleuchtungsanlagen sowie alle zum Betrieb gehörenden technischen Anlagen dürfen nur von autorisierten Beschäftigten des Schulverbands Schwanfeld bedient werden, es sei denn, ein Verantwortlicher des Benutzers wurde in die Anlagen eingewiesen.

(4) Das Anbringen, Aufstellen, die Benutzung und das Aufbewahren zusätzlicher Anlagen (Musikanlage, Lautsprecher, Sportgeräte etc.) sind so vorzunehmen, dass eine Gefährdung, Belästigung von Personen oder eine Beschädigung von Eigentum des Schulverbands Schwanfeld ausgeschlossen ist.

(5) Flaschen, Becher usw. aus zerbrechlichen oder splitternden Materialien dürfen nicht in die Turnhalle mitgebracht werden.

(6) Das Waschen von Schuhen und Kleidung in den Dusch- und Waschräumen ist nicht erlaubt.

(7) Die Benutzer haben die Sportgeräte und andere Geräte entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu benutzen.

Die Gerätschaften sind nach Ihrer Benutzung wieder an die dafür vorgesehene Stelle zu verbringen.

(8) Das Betreten der Sportfläche ist nur mit den dafür vorgesehenen Schuhen zulässig. Die Sporthalle ist nur mit Schuhen zu betreten, die nicht abfärben.

(9) Die Turnhalle, die Schulaula und andere zur Nutzung bestimmten Räume einschließlich Küche sind in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Verunreinigungen sind vom Verursacher zu beseitigen. Verunreinigungen, die über das übliche Maß hinausgehen, werden durch das Personal des Schulverbands Schwanfeld oder durch eine von ihm beauftragte externe Reinigungsfirma entfernt und dem Benutzer in Rechnung gestellt.

(10) Harze, Haftsubstanzen und Klebebänder, die Kleberückstände hinterlassen, dürfen für den Betrieb nicht benutzt werden.

(11) Das Rauchen in den Innenräumen der Einrichtung ist verboten.

(12) Zugänge, Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

(13) Für das Verhalten der Benutzer und die Einhaltung der Benutzungssatzung ist der jeweilige Verantwortliche (Lehrkraft, Übungsleiter usw.) zuständig. Die Verantwortliche Person muss mindestens 18 Jahre alt sein. Ausnahmefälle müssen dem Schulverband Schwanfeld vorher mitgeteilt werden.

(14) Die nach dieser Satzung erteilte Nutzungsvereinbarung befreit nicht von sonstigen gesetzlichen Vorschriften

§ 4 Haftung

(1) Der Schulverband Schwanfeld überlässt dem Benutzer die Einrichtungen in dem Zustand, in dem sie sich bei der Übergabe befinden. Jeder Nutzer hat sich vor Benutzung im Belegungsbuch (sofern vorhanden) einzutragen. Er bestätigt mit dieser Eintragung, die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck überprüft zu haben, insbesondere bei Nutzung der Einrichtungen und darin befindlichen Sportgeräten und Einrichtungsgegenständen einschließlich Küchenausstattung.

Der Benutzer hat sicherzustellen, dass schadhafte Gegenstände in den Einrichtungen nicht benutzt werden. Vorhandene oder während der Benutzung entstandene Mängel sind unmittelbar dem Schulverband Schwanfeld schriftlich zu melden.

(2) Die Benutzung der Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Benutzer bzw. seine Verantwortlichen haften für alle im Zusammenhang mit der Nutzung entstandenen Schäden. Dies gilt auch für Beschädigungen der sonstigen nicht für ihn zur Benutzung zur Verfügung stehenden Räume, Anlagen, Einrichtungen, Teile des Gebäudes und des Grundstückes, sofern diese durch ihn, Teilnehmer oder Gäste während der Nutzungszeit verursacht werden.

Der Schulverband Schwanfeld behält sich vor, etwaige nach Beendigung der Benutzung festgestellte Schäden, von dem Benutzer, welcher den Schaden verursacht hat, kostenpflichtig wiederherstellen oder beseitigen zu lassen. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche und Rechtsfolgen bleiben davon unberührt.

(3) Der Benutzer bzw. dessen Verantwortlicher übernimmt unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff auf den Schulverband Schwanfeld die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung der Einrichtungen entstehen, insbesondere für die Beschädigung oder den Verlust eingebrachter Gegenstände. Von Schadensersatzansprüchen Dritter hat der Benutzer den Schulverband Schwanfeld freizustellen.

Die Haftung des Schulverbands Schwanfeld als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gem. § 836 BGB bleibt davon unberührt.

(4) Werden dem Benutzer Schlüssel übergeben, wird dies vom Benutzer unterschriftlich bestätigt. Für den Schlüssel zur Schulturnhalle ist eine Kautions hinterlegen. Eine Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist untersagt. Bei Verlust des/r Schlüssel bzw. Beschädigung des/r Schlüssel oder des Schlosses haftet der Benutzer für alle mit dem Verlust bzw. der Beschädigung im Zusammenhang stehenden Kosten für die Wiederherstellung des Zustandes vor dem Verlust bzw. der Beschädigung. Dies gilt im Übrigen analog für Zugänge mit elektronischem Schließsystem.

§ 5 Widerruf der Nutzungserlaubnis

(1) Der Schulverband Schwanfeld ist berechtigt, von einer Nutzungsvereinbarung zurückzutreten bzw. diese einseitig zu kündigen, wenn

1. der Benutzer gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt,
2. der Benutzer gegen die Bestimmungen in der Nutzungsvereinbarung verstößt,
3. durch die Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Schwanfeld vorliegt oder entsteht,
4. an der vorzeitigen Beendigung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht,
5. der Benutzer mit der Zahlung der Nutzungsgebühren in Verzug ist.

(2) Der Schulverband Schwanfeld kann von seinem Recht nach Abs. 1 nach vorheriger schriftlicher Androhung Gebrauch machen. Dem Benutzer stehen in Fällen der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses keinerlei Ansprüche gegen den Schulverband Schwanfeld zu.

§ 6 Nutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtungen entsprechend dieser Satzung werden Benutzungsgebühren nach der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Schulturnhalle, der Schulaula und Räumlichkeiten des Schulverbands Schwanfeld in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Schwanfeld, 14.12.2022

gez.

Lisa Krein

Schulverbandsvorsitzende

Anlage 2 zum Amtsblatt Nr. 1

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der

Schulturnhalle, der Schulaula und Räumlichkeiten des Schulverbandes Schwanfeld

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der zurzeit geltenden Fassung (GVBl S. 70) erlässt der Schulverband Schwanfeld zur Satzung für die Benutzung und den Betrieb der Schulturnhalle, der Schulaula und Räumlichkeiten des Schulverbandes Schwanfeld folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Der Schulverband erhebt für die Benutzung der Schulturnhalle, der Schulaula und Räumlichkeiten Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Von dieser Satzung unberührt bleibt die Beachtung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der derjenige, der die Einrichtungen des Schulverbandes benutzt oder sonstige Leistungen in Anspruch nimmt. Mehrere Leistungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit der Genehmigung zur Benutzung der Einrichtungen und Abschluss der Nutzungsvereinbarung. Bei vom Nutzer verschuldetem Ausfall von Nutzungszeiten besteht kein Recht auf Erstattung oder Erlass der Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühren, die sich aufgrund dieser Gebührensatzung errechnen, sind spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenart und Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren beträgt für Vereine der Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes (nachfolgend: Mitgliedsgemeinden) bzw. für Nutzer, die nicht Vereine von Mitgliedsgemeinden sind (nachfolgend: Auswärtige):

Raum	Raum Einzelbelegung / Nutzungsgebühr pro Stunde		Tagespauschale ab 8 Stunden	
	Mitgliedsgemeinden	Auswärtige	Mitgliedsgemeinden	Auswärtige
Schulturnhalle	10,00 €	18,00 €	-----	-----
Schulaula mit Küchenbenutzung	15,00 €	25,00 €	150,00 €	250,00
Schulaula ohne Küchenbenutzung	12,00 €	20,00 €	120,00 €	200,00
Klassenzimmer	Nur Dauernutzung:		325,00 €/Monat	

(2) Folgende Institutionen sollen nach dieser Satzung wie Vereine der Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes behandelt werden:

Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes, Pfarrgemeinden

(3) Bei mehrtägigen Nutzungen zählen die Tage des Aufbaus und des Abbaus insgesamt als ein Nutzungstag/eine Tagespauschale.

§ 5 Ausnahmen

Im Einzelfall können vom Schulverband Schwanfeld Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zugelassen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Schwanfeld, den 14.12.2022

gez.

Lisa Krein

Schulverbandsvorsitzende

Anlage 3 zum Amtsblatt Nr. 1

Beteiligungsbericht 2021 des Landkreises Schweinfurt

Der Beteiligungsbericht des Landkreises Schweinfurt an Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts gem. Art. 82 Abs. 3 LkrO für das Haushaltsjahr 2021 liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, Zimmer Nr. 381, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schweinfurt, 27.12.2022
Landkreis Schweinfurt

gez.

Florian T ö p p e r
Landrat

Anlage 4 zum Amtsblatt Nr. 1

Jahresabschlüsse 2021

Die Jahresabschlüsse 2021 für die Unternehmen des privaten Rechts mit Mehrheitsbeteiligungen durch den Landkreis Schweinfurt für

- Geomed-Kreisklinik GmbH,
- Kreisalten- und Pflegeheim Werneck GmbH und
- Abfall und Energie Schweinfurt Land GmbH

sind erstellt und können über den elektronischen Bundesanzeiger eingesehen werden.

Schweinfurt, 27.12.2022
Landkreis Schweinfurt

gez.

Florian T ö p p e r
Landrat

Anlage 5 zum Amtsblatt Nr. 1

EAPI-Nr. 30.3 – 013/2/1

Einwohnerzahlen im Landkreis Schweinfurt
Stand: 30.09.2022

Gemeinde	Insgesamt	männlich	weiblich
<u>Summe Lkr. Schweinfurt</u>	117.113	58.897	58.216
Begrheinfeld	5.326	2.670	2.656
Dingolshausen	1.419	718	701
Dittelbrunn	7.535	3.742	3.793
Donnersdorf	2.004	1.063	941
Euerbach	3.015	1.503	1.512
Frankenwinheim	991	498	493
Geldersheim	3.021	1.594	1.427
Gerolzhofen, Stadt	6.859	3.346	3.513
Gochsheim	6.438	3.189	3.249
Grafenrheinfeld	3.475	1.775	1.700
Grettstadt	4.325	2.207	2.118
Kolitzheim	5.779	2.885	2.894
Lülsfeld	860	441	419
Michelau i. Steigerwald	1.141	574	567
Niederwerrn	8.704	4.523	4.181
Oberschwarzach, Markt	1.456	743	713
Poppenhausen	4.510	2.266	2.244
Röthlein	4.501	2.240	2.261
Schonungen	7.796	3.897	3.899
Schwanfeld	1.792	898	894
Schwebheim	4.198	2.071	2.127
Sennfeld	4.596	2.321	2.275
Stadtlauringen, Markt	4.171	2.084	2.087
Sulzheim	2.041	1.037	1.004
Üchtelhausen	3.878	1.963	1.915
Waigolshausen	2.699	1.360	1.339
Wasserlosen	3.376	1.707	1.669
Werneck, Markt	10.189	5.090	5.099
Wipfeld	1.018	492	526